



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Hakenkreuzbanner. 1931-1945 2 (1932)

196 (26.8.1932) Verbotsankündigung

[urn:nbn:de:bsz:mh40-255692](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-255692)

Einl. 29 AUG. 1932

Hakenkreuzbanner

Verlag: Die Volksgemeinschaft Heidelberg, Leopoldstr. 3 (Kolleg)
Gemeinschaft: Otto Siegel, 5100, Schriftleitung: Lutzberg, 56,
Tel. 4048, Rheinischer Schriftleitung: P. 5, 18a, Tel. 31471.
Das Hakenkreuzbanner erscheint einmal wöchentlich und ist
monatlich 1,10 RM, jährlich 36 RM, Tagespreis: Bei
Bestellung monatlich 30 RM, Bestellungen nehmen die
Verleger und Vertriebsstellen entgegen. In der Zeitung am
Freitag (auch zum letzten Samstag) verbleibt, besteht
kein Anspruch auf Anfertigung. Für unvollständige
Abdrucke Manuskripte übernehmen wir keine Verantwortung.

NATIONALSOZIALISTISCHES KAMPFBLATT NORDWESTBADENS

Anzeigen: Die Hakenkreuz-Blätterzeitung 10 Pfennig, die
4-spaltige Blätterzeitung im Textteil 40 Pf. für kleine
Anzeigen: die Hakenkreuz-Blätterzeitung 5 Pf. für die
Anzeige Arbeit nach aufgegebenem Text, Schluß der Anzeigen-
annahme: 18 Uhr, Anzeigen-Nachnahme: Dienstag P. 5, 18a
Telefon 31471; Ankündigungs- und Drückungsort: Heidelberg,
Kaufmännischer Verlagshaus, Heidelberg, Vertriebsort:
Die Volksgemeinschaft, Karlsruhe 21824.

Verlagort Heidelberg

Nr. 196 / 2. Jahrgang

Mannheim, Freitag, den 26. August 1932

Freiverkauf 15 Pfg.

10 Tage verboten!

Der Minister des Innern

Karlsruhe, den 25. August 1932.
Schloßplatz 19.
Fernruf 7460/68.

Nr. 80890.

Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

An das Bezirksamt-Polizeidirektion

Heidelberg

Die in Heidelberg erscheinende Tageszeitung „Die Volksgemeinschaft“ wird auf Grund des § 6 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (RGBl. 1, Seite 297) auf die Dauer von 10 Tagen verboten.

Das Verbot umfaßt auch das im Verlag der „Volksgemeinschaft“ in Heidelberg erscheinende Kopfblatt „Hakenkreuzbanner“ sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als Ersatz anzusehen ist.

gez. Rüdert,
Staatsrat.

Gründe:

Die in Heidelberg erscheinende Tageszeitung „Die Volksgemeinschaft“ sowie ihr in Mannheim erscheinendes Kopfblatt „Hakenkreuzbanner“ bringen in ihrer Ausgabe Nr. 194 vom 24. August 1932 die amtliche Kundgebung der Reichsregierung wegen der Weithener Todesurteile in Kleindruck auf Seite 3 unter der Schlagzeilenüberschrift „Weißeskranke wirft sich vor einen Zug“. Der Abdruck wird von folgenden Bemerkungen begleitet:

„Immerhin scheint bei Herrn von Papen langsam zu dämmern, daß er im Volk und demgemäß in der deutschen Presse auf hundertprozentige Ablehnung und Haß stößt, sonst würde er die Drohung, mit der er die Kundgebung in die Welt schickte, nicht für nötig halten. An „hervorragender Stelle“, erscheint jedenfalls bei uns der Aufruf Adolf Hitlers und dann noch eine ganze Reihe anderer wichtiger Meldungen, die sich insgesamt schon im Druck befinden. Herr von Papens Kundgebung, die wir vorläufig nicht kommentieren, da wir sie keineswegs für „hervorragend“ halten, erscheint deshalb unter den letzten politischen Nachrichten, Sensationen, und Unfallmeldungen an dieser Stelle.“

Auf der ersten Seite des Blattes bringen die beiden Zeitungen den Aufruf des nationalsozialistischen Parteiführers Adolf Hitler unter den Schlagzeilenüberschriften: „Adolf Hitler ruft zum Kampf gegen das Bluturteil des Systems Papen!“ — Wir werden auch mit dieser Regierung der Hinrichtung unserer Mitkämpfer fertig werden.“

In diesen Ausführungen liegt noch Form und Inhalt eine schwere Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung der Reichsregierung. Insbesondere läßt auch die Druckanordnung die Absicht der Mißachtung gegenüber der Reichsregierung und der Auflehnung gegen ihre Anordnungen erkennen.

In der Ausgabe Nr. 195 vom 25. August 1932 bringen die gleichen Zeitungen unter der Schlagzeilenüberschrift „Marxist Rosenfeld als Gnadenbeausfragter für die Weithener Justizopfer“, einen Artikel, in dem folgende Ausführungen enthalten sind: „Die preußische Rechts(?)pflege ist um einen Skandal bereichert, für den die schärfsten Ausdrücke zu milde sind. Das Weithener Urteil wird auf ewig im Schandbuche neupreussischer Justiz verankert bleiben, unauflösbar, niemals vergessen, selbst wenn den Opfern Genugtuung wurde, Vergeltung an einem Regime, das kalten Auges zuseht, wie Unrecht „Recht“ wird. Alle Beteiligten — und die Füßchen gehen hinauf bis zu den höchsten Stellen, schließlich bis zum Reichspräsidenten, der auch diese Tat „vor seinem Gewissen“ zu verantworten haben wird — fragen gleiche Schuld. Das sind keine deutschen Richter, die sich so einem Diktat beugen, das ist kein Staatsanwalt, der sich in diesen Dienst einspannen läßt, und es ist schließlich zu Anfang und zu Ende kein deutscher Staat, keine Volksgemeinschaft, die dergleichen „im Namen des Volkes“ zu fordern und diktiert mag.“

Ist es nicht geradezu ein Hohn, wenn man heute wie im Lotteriespiel mit dem Leben jener Verteidiger der deutschen Heimat umgeht? Debatten und Erörterungen über Begnadigungen anstellt, wo das unvorhergesehene Gerechtigkeitsempfinden aufschreit vor Empörung? Welches sind denn die „Gnadeninsinzen“ dieses Systems?“

Auch in diesen Ausführungen ist eine Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung der Reichsregierung sowie der preußischen Rechtspflege zu erblicken.
Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 sind demnach erfüllt. Mit Rücksicht auf die Schwere der erhobenen Vorwürfe erschien die angegebene Verbotsdauer als angemessen und notwendig.

Unsere nächste Nummer erscheint am Montag, den 5. September, falls keine Abkürzung der Verbotsdauer zu erreichen ist.